



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/326 –**

### **Frage Nummer 26 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit abgeschlossener zweijähriger Zusatzausbildung zur Heilpädagogischen Förderlehrkraft in der Entgeltgruppe 9b TV-L (= Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) im Freistaat Bayern im laufenden Schuljahr 2023/2024 angestellt sind (bitte aufschlüsseln nach Trägern), welche konkreten Schritte die Staatsregierung unternommen hat, um den Landtagsbeschluss vom 18.07.2023 (Drs. 18/30108) in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft der Länder umzusetzen, und welchen Gruppen unter den Beschäftigten des Freistaats aktuell eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L gewährt wird?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Amtliche Daten zum Schuljahr 2023/2024 liegen derzeit noch nicht vor, weshalb zur Beantwortung der Frage ersatzweise auf das vorherige Schuljahr abgestellt wurde. Auf Basis der Amtlichen Schuldaten waren im Schuljahr 2022/2023 an den öffentlichen und privaten Förderzentren (einschl. Schulvorbereitende Einrichtungen) zusammen 860 Heilpädagogische Förderlehrkräfte in der Entgeltgruppe 9b TV-L tätig, davon 362 Lehrkräfte im staatlichen Bereich, 10 Lehrkräfte im kommunalen Bereich sowie 488 Lehrkräfte im privaten Bereich.

Zur Vermeidung von Mehrfachzählungen sind bei der vorliegenden Personenzählung die Schulart und der Träger der Schule des überwiegenden Einsatzes maßgeblich. Hinsichtlich der Daten zur Entgeltgruppe der Lehrkräfte ist zu beachten, dass diese in Einzelfällen statistisch nicht vorliegen und insbesondere im privaten Schulbereich nur begrenzt belastbar sind.

Zu den übrigen Fragen gibt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat folgende Auskunft:

Die Thematik wurde in der 1./2024 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 16./17. Januar 2024 ausführlich beraten. Die Mitgliederversammlung der TdL hat den Antrag Bayerns, den im Landtagsbeschluss genannten Beschäftigten eine außertarifliche Zulage zahlen zu dürfen, mit der Begründung abgelehnt, dass der Gesamtkomplex der Eingruppierung/Bezahlung der heilpädagogischen Förderlehrkräfte und der heilpädagogischen Unterrichtshilfen (einschließlich der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) nicht durch außertarifliche Zulagen, sondern nur mit den Gewerkschaften in der Entgeltordnung Lehrkräfte einer Lösung zugeführt werden könne.

Der Freistaat Bayern ist nach der Satzung der TdL verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der TdL zu befolgen. Ein Verstoß könnte den Ausschluss Bayerns aus der TdL zur Folge haben. Dies gilt es zu vermeiden.

Dem Beschluss des Landtags vom 18.07.2023 wurde Rechnung getragen. Eine Zulage kann den heilpädagogischen Förderlehrkräften und den heilpädagogischen Unterrichtshilfen nicht gewährt werden.

§ 16 Abs. 5 TV-L ist ein Instrument zur Personalgewinnung bzw. zur Vermeidung einer Abwanderung. Über die Gewährung diesbezüglicher Zulagen entscheiden die personalverwaltenden Stellen im Einzelfall in eigener Zuständigkeit. Eine flächendeckende Lösung für einen größeren Personenkreis kann nicht über § 16 Abs. 5 TV-L abgedeckt werden.